

# Gemeinde Altwarp

## Niederschrift

### Sitzung der Gemeindevorstand Altwarp

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 11.12.2024

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsende:** 18:42 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindehaus, Sandweg 122, 17375 Altwarp

#### **Hinweis:**

Diese Niederschrift kann durch die Genehmigung in der folgenden Sitzung geändert worden sein.

#### **Anwesend**

##### Vorsitz

Jan Herzfeld

##### Mitglieder

Silvia Ottenstein

Maik Rickmann

Jana Trinkus

Bill Weiß

Djane Jennricke

##### Verwaltung

Uta Strumpf

Gäste: 3 Einwohner

# Tagesordnung

## öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 05.11.2024 und Genehmigung dieser
- 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 6 Drucksachen
  - 6.1 Annahme und Verwendung von Spenden und Sponsoringleistungen 24/238/13
  - 6.2 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Altwarp (Hebesatzsatzung) 24/240/13
  - 6.3 Neubau Feuerwehrgerätehaus  
hier: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen 24/242/13
  - 6.4 Mitgliedschaft der Gemeinde Altwarp im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (StGT M-V) 24/243/13
  - 6.5 Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 24/245/13
- 7 Anfragen und Mitteilungen

## nichtöffentlicher Teil

- 8 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 9 Drucksachen
  - 9.1 Übertragung von Teilflächen aus dem Flurstück 1/10 der Flur 9 Gemarkung Altwarp 24/237/13
  - 9.2 Gemeindliches Einvernehmen zur Bauvoranfrage Errichtung von 3 Ferienhäusern im Bungalowstil 24/239/13
  - 9.3 Neubau Feuerwehrgerätehaus  
hier: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe Lph. 5-8 der Planungsleistungen 24/241/13
  - 9.4 Vergabe Leistungen Wasserrechtlicher Fachbeitrag und Erstellung Baumfällantrag 24/244/13
  - 9.5 Übertragung von Teilflächen aus den Flurstücken 7, 8 und 9 der Flur 10 Gemarkung Altwarp 24/246/13

- 10 Diskussion über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Gemeindesaales
- 11 Diskussion über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Kaianlage im Hafen Altwarp
- 12 Anfragen und Mitteilungen
- 13 Schließung der Sitzung

# Protokoll

## öffentlicher Teil

---

### **zu 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind alle 6 Sitzungsteilnehmer anwesend. Die Gemeindevertretung ist damit beschlussfähig.

---

### **zu 2 Einwohnerfragestunde**

Eine Einwohnerin berichtet über den erschienenen Artikel in der Berliner Zeitung, welcher Altwarp als „Ort der Schande“ tituliert. Sie möchte wissen, wie man gedenkt hier vorzugehen.

Herr Herzfeld erläutert kurz die vorangegangene Thematik und sagt, dass der besagte Termin ursprünglich im Berliner Tagesspiegel erschienen ist. Er führt aus, dass nach reiflicher Überlegung die Gemeindevertretung das betroffene Paar offiziell über die Amtsverwaltung zu einem Termin einladen möchte. Gegen den Artikel selber hat man nur wenig handhabe und manchmal scheint es in Bezug auf diese Art der Presse nicht zu reagieren.

Weiter wird gefragt, wie die offiziellen Ruhezeiten – besonders über Mittag am Samstag – sind. Frau Preußer möchte hierzu bitte der Gemeinde eine Übersicht zukommen lassen.

---

### **zu 3 Genehmigung der Tagesordnung**

Es liegt die Dringlichkeitsvorlage 24/246/13 - Übertragung von Teilstücken aus den Flurstücken 7, 8 und 9 der Flur 10 Gemarkung Altwarp vor. Diese muss zwingend noch in diesem Jahr beschlossen werden, damit die Modalitäten ihre Gültigkeit behalten. Die Drucksache soll als TOP 9.5 behandelt werden.

#### **Beschluss:**

Über die geänderte Tagesordnung wird abgestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

### **zu 4 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 05.11.2024 und Genehmigung dieser**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

**Beschluss:**

Die Niederschrift wird einstimmig und ohne Änderungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

**zu 5 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Bürgermeister gibt bekannt:

Der Kündigung eines Pachtvertrages über ein Grundstück am Strand wurde einstimmig beschlossen.

---

**zu 6 Drucksachen**

---

**zu 6.1 Annahme und Verwendung von Spenden und Sponsoringleistungen****24/238/13**

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 44 (4) der Kommunalverfassung M-V (Inkrafttreten ab 09.06.2024) über die Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen ab 100,00 € zu entscheiden. Erst danach können die Mittel verwendet werden.

Der Pommersche Landmarkt, Inh. Frau Sabine Knüttel, aus Altwarp spendete 300,00 € für die Anschaffung von Strandkörben für den Strand in Altwarp.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Altwarp beschließt, die Spende in Höhe von 300,00 € vom Pommerschen Landmarkt anzunehmen und entsprechend des Sachverhaltes zu verwenden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

**zu 6.2 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Altwarp (Hebesatzsatzung)****24/240/13**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.04.2018 das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt. Daraus ergab sich die Verpflichtung für den Gesetzgeber, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu

treffen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Grundsteuer- und des Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (Grundsteuer-Reformgesetz) hat der Gesetzgeber diese Verpflichtung erfüllt. Gleichzeitig wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, von dem im Grundsteuer-Reformgesetz geregelten Bundesrecht durch landesgesetzliche Regelungen abzuweichen. Mit Beschluss vom 13.04.2021 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns entschieden, das Bundesrecht anzuwenden.

Ab dem 1. Januar 2025 greift die Grundsteuerreform und der Grundsteuer-Messbetrag wird nach neuen Kriterien berechnet. Für die Gemeinde bedeutet dies zwangsläufig, dass sich die Summe der Grundsteuer-Messbeträge in der Gemeinde verändern wird. Dadurch ändert sich auch eine wesentliche Berechnungsgröße für die Grundsteuer, was direkten Einfluss auf die Grundsteuereinnahmen hat.

Für die Grundsteuererhebung durch die Gemeinde ab dem 1. Januar 2025 nach neuem Recht ist daher die Festlegung der neuen Hebesätze entscheidend. Sie sind maßgebliche Einflussgröße für das Grundsteueraufkommen.

Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt, das Gesamtgrundsteueraufkommen sollte sich durch die Reform nicht verändern. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer.

Als Basis für die Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes dient der aktuelle Veranlagungsstand der Grundsteuermessbeträge zum 05.12.2024 (Rechentermin).

Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes bindend für die Gemeinde sind.

Die Hebesätze werden auf Grundlage der Zuarbeit der Kämmerei wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer

a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)	210 v. H.
b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Altwarp beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altwarp.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

#### zu 6.3 Neubau Feuerwehrgerätehaus

hier: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen

24/242/13

Mit der Drucksache 20/016/13 wurde am 19.05.2020 der Grundsatzbeschluss für Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Altwarp gefasst.

Durch die Verwaltung wurden entsprechende Fördermittelanträge und der Bauantrag gestellt.

Mit Schreiben des Landkreises vom 25.03.2024 erhielt die Gemeinde Altwarp die Baugenehmigung.

Für die Förderung des Brandschutzwesens (Brandschutz-Förderrichtlinie BrSchFöRL M-V) vom 27.06.2017 und Richtlinie zur Förderung Brandschutz im Landkreis V-G vom 17.05.2021 liegt noch kein Zuwendungsbescheid vor. Eine Absichtserklärung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung für eine Sonderbedarfszuweisung (SBZ) liegt mit Schreiben vom 17.04.2024 vor.

Für die beantragten Förderungen wurden Anträge auf einen vorzeitigen Vorhabenbeginn gestellt.

Einem vorzeitigen Vorhabenbeginn wurde mit Schreiben vom 13.11.2024 durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugestimmt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn vom Landkreis Vorpommern-Greifswald liegt noch nicht vor. Für die losweise Ausschreibung der Bauleistungen und der vorbereitenden Maßnahmen für das Herrichten des Grundstücks ist die Einleitung eines Vergabeverfahrens in Form einer öffentlichen Ausschreibung erforderlich. Die geschätzten Baukosten betragen ca. 1.500.000,00 €. Nicht immer ist es möglich nach Auswertung der Angebote eine Gemeindevertretersitzung zeitnah einzuberufen, um die Beschlüsse für die Auftragsvergabe zu fassen. Aus Zeitgründen wird deshalb vorgeschlagen, den Bürgermeister und seine Stellvertreter zu ermächtigen, die Aufträge für die Bauleistungen in Abstimmung mit der Verwaltung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Herr Herzfeld informiert, dass die Genehmigung vom Landkreis heute eingegangen ist.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter werden ermächtigt, nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide bzw. der Zustimmung des Landkreises Vorpommern-Greifswald zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, die Aufträge für die ausgeschriebenen Leistungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses gemäß der Ausschreibung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu erteilen. Die Gemeindevertreter werden über die Auftragsvergabe informiert.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

#### **zu 6.4 Mitgliedschaft der Gemeinde Altwarz im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (StGT M-V)**

**24/243/13**

Der Städte- und Gemeindetag M-V e. V. ist eine Vereinigung der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Er vertritt die Ideen der kommunalen Selbstverwaltung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und anderen Verbänden. Zu allen Gesetzgebungsverfahren nimmt der StGT M-V. für die Städte und Gemeinden Stellung. Er berät und betreut seine Mitglieder auf allen Gebieten des öffentlichen Rechts, insbesondere der öffentlichen Verwaltung und informiert seine Mitglieder über alle kommunalrelevanten Angelegenheiten.

Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus einem vom Landesausschuss des Städte- und Gemeindetages beschlossenen Beitrag pro Einwohner. Zur Zeit ist die Höhe des Beitrages 0,86 €/Einwohner/Jahr. Am 04. Juni 2024 beschloss der Landesausschuss des StGT ab 01.01.2026 den Beitrag auf 1,09 €/Einwohner/Jahr zu erhöhen.

Bei einem evtl. Austritt der Gemeinde aus dem Verband verbleiben noch einige Jahre Pflichten bei der Gemeinde, die sich anteilig auf die Verpflichtungen beziehen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind. Die Gemeinde hat das Recht, einen Vertreter zu den Mitgliederversammlungen zu entsenden, der an der Willensbildung mitwirkt.

Gem. § 22 Abs. 3 Nr. 13 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Entscheidung über eine Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden der Gemeindevertretung und kann nicht übertragen werden.

**Beschluss:**

Die Gemeindevorvertretung Altwarp beschließt die Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V..

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0

---

**zu 6.5 Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024****24/245/13**

Die durch die Gemeindevorvertretung am 05.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich des Höchstbetrages der Kassenkredite genehmigungspflichtig.

Durch die Rechtsaufsichtbehörde wurde mit Schreiben vom 03.12.2024 für das Jahr 2024 ein Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.000.000 € genehmigt.

Der Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2024 wurde in Höhe von 995.400 € genehmigt.

Die Gemeindevorvertreter nehmen die Drucksache zur Kenntnis.

---

**zu 7 Anfragen und Mitteilungen**

Der Bürgermeister informiert darüber, dass in der vergangenen Woche die Bürgermeisterkonferenz in Anklam stattgefunden hat. Hier hat der Landkreis darüber berichtet, wie schlecht der Kreishaushalt aktuell aufgestellt ist. Derzeit ist eine Erhöhung der Kreisumlage nicht im Gespräch.

Auf dem Amtsausschuss wurden die Bürgermeister darüber informiert, dass Sitzungen nicht länger als 2 Stunden dauern sollten. Etwaige Diskussionen oder Ideenfindungen können auch außerhalb von Sitzungen stattfinden.

Am Freitag findet die Seniorenweihnachtsfeier statt.

Vorsitz:

---

Jan Herzfeld

Schriftführung:

---

Uta Strumpf